

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat durch die Vorsitzende HR Dr. Gabriele Soini-Wolf und die weiteren Mitglieder HR Dr. Susanne Zankl, Mag. Gottfried Warter und Dr. Martin Neureiter über die Berufung des Bw.I, 5020 Salzburg, vertreten durch Dr. Johann Weiss, Steuerberater, 5020 Salzburg, C. Blome-Straße 7, vom 20. November 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 4. November 2003, vertreten durch Dr. Susanne Fischer, betreffend Einkommensteuer 2002 nach der am 9. November 2005 in 5026 Salzburg-Aigen, Aignerstraße 10, durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Bw war bis September 2001 als Biologieprofessor an einer AHS tätig. Als Schulbuchautor verfasst er Schulbücher für Biologie für die 5., 6., 7. und 8. Schulstufe in Zusammenarbeit mit zwei weiteren Autoren und bezieht daraus Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Darüber hinaus erzielt er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Mit der Einkommensteuererklärung 2002 begehrte der Bw - neben anderen nicht strittigen Aufwendungen - die steuerliche Berücksichtigung von Kosten unter anderem für Reisen nach Mauritius (8.2.-1.3.2002, € 3.357,16), Sizilien (10.-17.8.2002, € 1.400,30), eine Exkursion zum Naturschutzgebiet Seewinkel/Bgld., eine Exkursion zum Tierpark Hellabrunn, zwei Exkursionen auf die Postalm, eine Gartenblumenausstellung "Aquarium", eine botanische Exkursion ins Riedingtal und eine Exkursion in den Tierpark Schönbrunn und in das Palmenhaus als

Betriebsausgaben.

Mit Bescheid vom 4. November 2003 anerkannte das Finanzamt die Aufwendungen für die Reisen nach Mauritius und Sizilien nicht und begründete dies damit, dass die Reisen nicht die Voraussetzungen aufweisen würden, um als Studienreisen abzugfähig zu sein.

In der Berufung vom 20. November 2003 führte der Bw dazu aus, dass er als Schulbuchautor für Naturkunde gezwungen sei, sein Fachwissen ständig durch eigene Beobachtungen und wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Laufenden zu halten. Dazu seien die aufwendigsten Exkursionen dokumentiert und geltend gemacht.

Sein Arbeitsgebiet erstrecke sich über die ganze Erde, da es unerlässlich sei, den Schülern auch Erscheinungsformen und Naturereignisse zu vermitteln, die in Österreich nicht vorkommen würden. Dazu zähle insbesondere der Vulkanismus und die Meeres- und Tropenerscheinungen, sowie das Wissen und Erleben anderer Kontinente unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten.

Im Zuge eines Vorhalteverfahrens wurde der Bw aufgefordert, ein detailliertes Reisetagebuch für die beiden streitgegenständlichen Reisen nach Mauritius und Sizilien beizubringen.

Mit der Vorlage dieser Unterlagen, führte der Bw ergänzend aus, dass die Reisen rein beruflich bedingt gewesen wären, um an Hand von persönlichen Beobachtungen die verschiedenen Ausbildungsformen und das Verhalten der Meeresfauna-und flora zu studieren, um bei der Abfassung der Schulbücher eine möglichst authentische Darstellung der naturwissenschaftlichen Gegebenheiten zu erreichen.

Der Bw beantragte in der Folge die Vorlage der Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat sowie die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung.

Die Behörde I. Instanz legte aus verwaltungsökonomischen Gründen die Berufung ohne Erlassen einer Berufungsentscheidung der Abgabenbehörde II. Instanz zur Entscheidung vor.

Im Zuge des Berufungsverfahrens wurden weitere Unterlagen, nämlich Schulbücher 1, 3 und 4, sowie eine Demo Diskette "SBX" vorgelegt. Der Bw teilte dazu mit, dass es nicht den Tatsachen entspräche, wenn man im Zusammenhang mit den Forschungsreisen ein Mischprogramm unterstellen würde. Er wäre bei solchen Reisen nicht an Erholung interessiert, sondern würde seine Zeit einzig und allein dem Bereich Forschung widmen.

Seitens des Unabhängigen Finanzsenates wurde der Bw aufgefordert, Aufzeichnungen vorzulegen, die eine ausschließlich berufliche Veranlassung der Reisen dokumentieren (Arbeitsunterlagen, Entwürfe, Fotos, Skizzen, Aufzeichnungen über neugewonnene Erkenntnisse etc). Weiters sollte er darlegen, in welcher Form und wie bzw. wo die

Verwertung der während der Reisen neu gewonnenen Kenntnisse in den - der Behörde - vorliegenden Schulbüchern erfolgt sei.

Die Referentin stellte gem. § 282 Abs 1 Z 2 BAO den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch den gesamten Berufungssenat.

In der am 9. November 2005 abgehaltenen mündlichen Berufungsverhandlung wurde vom steuerlichen Vertreter des Bw ein Schreiben vorgelegt und ergänzend ausgeführt, dass die Reisen ausschließlich zur Beobachtung der Flora und Fauna der Zielgebiete gedient hätten und keinerlei private Veranlassungen und Betätigungen vorgelegen wären, kein Sport, keine Erholung. Es läge kein Mischprogramm vor, weil keine Vermischung von privaten Intentionen mit beruflichen Intentionen gegeben sei, da die privaten völlig fehlten.

Das Vorhaben des Bw sei ausschließlich auf das Sammeln von Erkenntnissen und Naturbeobachtung zur Wiedergabe im Schulbuch ausgerichtet gewesen. Den Mühen, die dazu notwendig gewesen wären, würde sich kein Tourist unterziehen (z B. Fußmarsch auf den Ätna, 3-stündige Küstenwanderung, 1 1/2 stündige Busfahrt).

Über Antrag eines Besitzers wurden ein Programmfpunkt aus den vorgelegten Aufzeichnungen, nämlich die Krokodilfarm "Vanille", Mauritius am 15.2. 2002, und dessen Niederschlag in den Unterlagen vorgelesen:

"15.2. Krokodilfarm "La Vanille"

Abfahrt mit Linienbus um ca. 8.Uhr nach Port Louis - Fußmarsch von ca. 1/2 Stunde zum Südbahnhof. Nach 11/2 Stunden Ankunft in der südlichen Stadt Riviere des Anguilles- Fußmarsch durch mannshohe Zuckerrohrplantagen zum Krokodilgebiet.

Die Madagaskar Krokodile werden je nach Altersgruppe in großen Bruträumen gehalten- gefüttert und mit 7 Jahren in Freigehege entlassen.

Ausgewachsene Tiere (7Jahre) werden geschlachtet und gehäutet.

Häute werden in Salzraum völlig mit Salz bedeckt, nach Madagaskar zum Gerben verschifft. Weitere Attraktion: Aufzucht von Riesenschildkröten: verschiedene Altersgruppen in Bruträumen-ausgewachsene Tiere leben in Gruppen auf Waldlichtungen. Heranwachsende Tiere werden gemessen und gewogen. In wilden Schluchten - üppige Vegetation-Mauritius Falke auf einer Waldlichtung Rückfahrt zum Hotel (19 Uhr)".

Über Befragung eines Besitzers, ob es weitere detailliertere Aufzeichnungen über die Ergebnisse und neu gewonnenen Erkenntnisse auf diesen Reisen gäbe, antwortete der steuerliche Vertreter, dass es keine weiteren als die dem Unabhängigen Senat bereits vorgelegten Unterlagen gäbe. Natürlich fänden die Beobachtungen und deren Ergebnisse ihren Niederschlag in den Konzepten und letzten Endes in den Schulbüchern.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 4 Abs 4 EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb bzw beruflich veranlasst sind, Betriebsausgaben.

Im Sinne des § 4 Abs 5 EStG 1988 sind Aufwendungen, die durch eine betriebliche (berufliche) Reise veranlasst sind, Betriebsausgaben.

Gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Soweit sich die Aufwendungen beruflicher Natur nicht einwandfrei trennen lassen, ist der gesamte Betrag nicht abzugsfähig.

Nach Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, EStG 1988, Tz 9 ff zu § 20, und die dort zitierten VwGH-Erkenntnisse, werden dadurch die Aufwendungen für die Lebensführung, dh. Aufwendungen, welche nach dem Steuerrecht eigenen, typisierenden Betrachtungsweise im Allgemeinen und losgelöst vom besonderen Fall der Privatsphäre zugerechnet werden, vom Abzug ausgeschlossen.

Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung ist eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss.

Soweit sich Aufwendungen für die Lebensführung und Aufwendungen beruflicher Natur nicht einwandfrei trennen lassen, ist der gesamte Betrag nicht abzugsfähig. Im Interesse der Steuergerechtigkeit soll vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann.

Es wäre ungerecht jenen Abgabepflichtigen gegenüber, die eine Tätigkeit ausüben, welche eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht und daher diese Aufwendungen aus dem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (so VwGH vom 6. 11.1990, 90/14/0176)

Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, stellen somit grundsätzlich keine Betriebsausgaben dar.

Die vom Bw unternommenen und von der Finanzbehörde steuerlich nicht anerkannten Reisen (biologische Exkursionen) gingen nach Mauritius und Sizilien.

Bei diesen beiden Destinationen handelt es sich sohin um Reiseziele, die von Tausenden von Urlaubssuchenden angestrebt werden und schlechthin als Inbegriff für Badeurlaub, Sonne, Meer und Naturparadies stehen.

Kosten einer Auslandsreise sind grundsätzlich Aufwendungen für die Lebensführung, außer sie sind ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst und die Möglichkeit eines privaten Reisezweckes ist nahezu ausgeschlossen.

Studienreisen, deren Gegenstand ein so genanntes Mischprogramm ist und bei denen persönliches Erleben und Förderung des Berufes ineinander greifen, sind nach Lehre und Rechtsprechung in den Bereich der privaten Lebensführung zu verweisen und berechtigen damit gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 nicht zu einem steuerlichen Abzug:

Bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können, muss daher ein strenger Maßstab angelegt und eine genaue Unterscheidung vorgenommen werden (vgl. das Erkenntnis vom 18. März 1992, 91/14/0171). Zur steuerlichen Anerkennung von Auslandsreisen hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 19. Oktober 1999, 99/14/0131, und vom 24. April 1997, 93/15/0069) entschieden, dass Kosten einer Auslandsreise (Studienreise) des Steuerpflichtigen grundsätzlich Aufwendungen für die Lebensführung im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit a EStG 1988 seien, es sei denn, es liegen folgende Voraussetzungen vor:

- 1)** Planung und Durchführung der Reise müssen in lehrgangsmäßiger Organisation oder sonst in einer Weise erfolgen, die weitaus überwiegend eine berufliche Bedingtheit erkennen lässt
- 2)** die Reise muss dem Abgabepflichtigen nach Planung und Durchführung die Möglichkeit bieten, Kenntnisse zu erwerben, die eine berufliche Verwertung gestatten,
- 3)** es muss ein einseitiger Zuschnitt des Reiseprogramms auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Abgabepflichtigen ohne jede Anziehungskraft für nicht in dieser Weise beruflich vorbelastete Personen vorliegen,
- 4)** etwaige allgemein interessierende Programmpunkte dürfen zeitlich gesehen nicht mehr als jenen Raum einnehmen, der während der laufenden Berufsausübung als Freizeit regelmäßig zu anderen als beruflichen Betätigungen verwendet wird.

Entsprechend der Judikatur des VwGH müssen die genannten 4 Punkte kumulativ vorliegen (etwa VwGH 28.3.2001, 2000/13/0194), um eine Abzugsfähigkeit des Aufwandes zu erlauben.

Zu 1) der 4-Punkte-Skala ist nun Folgendes auszuführen:

Die vom Bw getätigten Reisen nach Mauritius und Sizilien waren Individualreisen, die von ihm privat organisiert wurden. Die Planung und Durchführung erfolgte nicht in dem von Judikatur

und Rechtsprechung geforderten lehrgangsmäßigen Rahmen oder sonst in einer Weise, die die zumindest überwiegende berufliche Reise erkennen lassen könnten.

Das Programm wurde vom Bw vielmehr individuell zusammengestellt und gemeinsam mit einem Bekannten durchgeführt.

Die im Zuge des Vorhalteverfahrens vorgelegten Unterlagen bzw Reisetagebücher zeigen in großen Zügen, die wesentlichen Programmpunkte auf:

Reise nach Mauritius vom 8.2.-1.3.2002

11.2.02	Besichtigung der Hauptstadt Port Louis Naturhistor. Museum
12.2.02	Küstenwanderung nach Pointe Aux Piments Sammeln und Bestimmen von Schalentieren
13.2.02	Wasserwanderung
14.2.02	Küstenwanderung, Schlangenkunde
15.2.02	Krokodilfarm
16.2.02	Fahrt mit dem Glasbodenboot, Schnorcheln
18.2.02	Curpipe, Floreal, Trou aux Cerfs (Vulkan)
19.2.02	Krokodilfarm "la Vanille"
20.2.02	Grand Baie - Strand "Pampelmousses"-Botan. Anlage
21.2.02	Le Pouce, Pferderennbahn, Purcetal
22.2.02	Grand Baie, Hindustempel, Küstenwanderung
23.2.02	Schnorcheln
25.-27.2.02	Vorboten eins Zyklons
Sizilien 10.-17.8.2002	
11.8.02	Schnorcheln
12.8.02	Linqua Glossa, Bergtour
13.8.02	Exkursion nach Vulcano

14.8.02	Ätna Exkursion
15.8.02	Schnorcheln
16.8.02	Stromboli

Die Frage der beruflichen Bedingtheit einer Reise ist eine auf der Sachverhaltsebene zu lösende Tatfrage, die von der Abgabenbehörde in einem Akt der Beweiswürdigung zu lösen ist.

Die Reiseaufzeichnungen des Bw ermöglichen einen guten Überblick über die erfolgten Reiseabläufe.

Die dargelegten Aufzeichnungen und die Auflistung von Sehenswürdigkeiten und Attraktivitäten der Insel, wie bedeutsame Städte, Museen, Botanische Anlagen, Krokodilfarm, Schnorcheln und dgl lässt keine Reisedurchführung erkennen, die ihre ausschließliche oder weitaus überwiegende Berufsnotwendigkeit einwandfrei belegen und die Möglichkeit eines privaten Reisezwecks ausschließt.

Aber auch die vom Bw durchgeführten Bergwanderungen, Küstenspaziergänge, Schlangenexkursionen, Sammeln und Bestimmen von Schalentieren, Ausflüge rund um Vulkane, belegen eine überwiegend berufliche Bedingtheit nicht. Reisen beziehen ihre Attraktivität längst nicht mehr bloß aus der Besichtigung bewährter Touristenattraktionen. Das Erlebniselement von Reiserouten abseits der eingefahrenen touristischen Pfade, die unmittelbare Konfrontation mit der Lebenswirklichkeit der Bevölkerung fremder Länder und die Gewinnung von Wissen sowie eine möglichst realitätsnahe Konfrontation mit fremden Kulturen stellen Umstände dar, die eine von den Gewohnheiten des Massentourismus abweichend gestaltete Reise in Zeiten medialer Sättigung mit vertrauten Anblicken durchaus anziehend machen können. Die Intensität gebotener Wissensvermittlung steht der Attraktivität einer solchen Reise grundsätzlich ebenso wenig entgegen wie das Ausmaß der Anstrengungen und Mühen, denen der Teilnehmer an einer solchen Reise ausgesetzt sein mag, weil Anstrengungen und Mühen sowie Kosten und gelegentlich auch Gefahren um des Erlebniswertes einer solchen Reise willen von einem wachsenden Personenkreis in Kauf genommen werden (VwGH vom 24.11.2004, 2000/13/0183).

Da der Bw die in Streit stehende Reise nicht im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation unternommen hat und die Verfolgung privater Interessen nicht auszuschließen ist, wird hier der ausschließlich berufliche Zweck einer von einem Buchautor unternommene Reise an der tatsächlich während der Reise ausgeübten Tätigkeit zu messen sein.

Festzuhalten ist, dass die vom Bw der Behörde vorgelegten Reiseaufzeichnungen nicht geeignet sind, die Berufungsargumentation des Bw zu untermauern. Die Aufzeichnungen

enthalten vorwiegend Notizen über Abfahrt und Ziel der einzelnen Tagesrouten. Nicht vorgelegt wurden hingegen Arbeitsunterlagen oder Tagesskizzen, Aufzeichnungen über das Ergebnis oder den Umfang der während der Reise entstandenen Eindrücke, wissenschaftliche Berichte über neue Erfahrungen und Kenntnisse, die in den vorliegenden Büchern ihren Niederschlag gefunden haben. In den der Behörde vorliegenden Reiseaufzeichnungen betreffend Mauritius findet sich ein einziger, in jenen betreffend Sizilien lediglich drei Hinweise auf die Schulbücher " Biologie und Umweltkunde" 1-4, in denen eine Verwertung der neu gewonnenen Erkenntnisse in irgendeiner Form erfolgte.

Die Tagesaufzeichnungen lassen eine detaillierte Darstellung der neu gewonnenen Erkenntnisse und eine genaue Berichterstattung bzw. wissenschaftliche Erfassung der Ergebnisse vermissen. In diesem Zusammenhang darf zum Beispiel auf die Reiseaufzeichnung Mauritius vom 15.2.2002 verwiesen werden, nach der ein Tagesausflug zur Krokodilfarm "La Vanille" am Programm stand bzw vom 21.2.2002, wonach Tagesziel der größte Hindustempel der Insel war. Die Aufzeichnungen darüber (siehe auch oben) sind äußerst dürftig und in keiner Weise geeignet, die berufliche Notwendigkeit der Reise zu untermauern.

Die Präsentation der fertigen Werke (Schulbücher) allein reicht nicht aus, um die ausschließlich berufliche Notwendigkeit der konkreten Reise nachzuweisen. Die vom Bw vorgelegten Bücher, die er als einer von drei Mitautoren verfasst hat, vermitteln vielmehr Lehrinhalte allgemeiner Natur, wie ua " Der Mensch", "die Vererbung", "Raumschiff Erde", "Wohnbereiche des Menschen". Die Bücher bieten mit wenigen Ausnahmen keine Anhaltspunkte dafür, dass die dargestellten Erkenntnisse und Forschungsergebnisse alleine durch persönlichen Augenschein auf Sizilien und Mauritius entstehen konnten.

Der Unabhängige Finanzsenat vermag mangels entsprechender Arbeitsunterlagen, Entwürfe, Skizzen und Aufzeichnungen über während der Reise konzipierter Gedanken und dort gewonnener Erfahrungen, die ausschließlich berufliche Veranlassung und Notwendigkeit nicht erkennen.

Geht man weiter zu Punkt 2) der Punkte-Skala, wird man nicht bestreiten können, dass die geschilderte Reise geeignet ist, einen Biologielehrer und Schulbuchautor Impulse zu verschaffen.

Eine Relativierung erfährt diese Einschätzung allerdings bei näherem Eingehen auf Punkt 3): Das Reiseprogramm ist nicht derart einseitig und nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe des Bw abgestellt. Die in dieser Form durchgeföhrte Reise entbehrt in keiner Weise jegliche Anziehungskraft auf andere als in der spezifischen Richtung beruflich interessierte Teilnehmer. Auch für nicht in der spezifischen Richtung beruflich interessierte Teilnehmer hat die streitgegenständliche Reise nach dem Dafürhalten

des Unabhängigen Finanzsenates attraktive Programmpunkte zu bieten (Städte, Museum, Krokodilfarm, Schnorcheln, Ätna etc).

Es bedarf keiner näheren Ausführung dahingehend, dass die geschilderten Stationen der Reise für ein breites Publikum anziehend sind und ein "biologischer" Zusammenhang bestenfalls auf den zweiten Blick erkennbar ist (der aber nicht bestritten wird). Allein der Umstand, dass die Sonneninsel Mauritius aber auch Sizilien für viele tausende Urlaubsuchende als reines Badeurlaubsziel dient, spiegelt die Attraktivität dieser Destinationen für Touristen wieder.

Überprüft man den zeitlichen Aspekt der "Programmfolge" gemäß Punkt 4), kann man feststellen, dass die allgemein interessierenden Programmpunkte weitaus mehr Raum einnehmen als allenfalls anzuerkennende biologisch inspirierte Aktivitäten.

Andere allgemein interessierende Programmpunkte dürfen zeitlich gesehen nicht mehr Raum als jenen einnehmen, der während der laufenden Berufsausübung als Freizeit regelmäßig zu anderen als beruflichen Betätigungen verwendet wird. Hierbei ist auf eine "Normalarbeitszeit" von durchschnittlich 8 Stunden täglich abzustellen.

Die vom Bw vorgelegten Reisebewegungen umfassen Botanische Anlagen, Naturparks (Vulkane), Krokodilfarmen und Beobachtungen der Fauna und Flora der Reiseländer und damit reizvolle Besichtigungspunkte, die von vielen naturinteressierten Personen regelmäßig aufgesucht und besichtigt werden, sodass es sich bei diesen um allgemein interessierende Programmpunkte und damit um Privatzeiten handelt.

Zusammenfassend kann somit von einem kumulativen und zum Abzug des Aufwandes berechtigenden Vorliegen der 4-Punkte-Skala keine Rede sein:

Dass die Reise mit einem Mischprogramm für die Berufstätigkeit des Bw von Nutzen sein konnte, genügt noch nicht, um sie als durch den Beruf veranlasst zu sehen, zumal gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 Aufwendungen für die Lebensführung ausdrücklich auch dann nicht abzugsfähig sind, wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Es reicht daher für die Abzugsfähigkeit nicht aus, dass der Bw die beiden Reisen als eine für die Aktualisierung der Lehrbücher erforderliche Notwendigkeit und gleichzeitig als sinnvolle Fortbildung sieht.

In typisierender Betrachtungsweise wird ein Sachverhalt, der mit der allgemeinen Lebenserfahrung übereinstimmt, als maßgebend angesehen. Ausgegangen wird nicht von der konkreten tatsächlichen Nutzung, sondern vom Regelfall des Lebens, von den Erfahrungen des Lebens, somit von einer Durchschnitts- und Normaleinschätzung. Eine Reise, die nach Programm und Durchführung nicht nur für den Steuerpflichtigen, sondern auch für Angehörige anderer Berufsgruppen Anziehungskraft besitzt, ist der privaten Lebensführung

zuzurechnen, unbeschadet dessen, dass ein Schulbuchautor auch aus allgemein interessierenden Programm punkten beruflichen Gewinn ziehen kann.

Bezüglich des Einwandes des Bw, dass es sich um keine "Erholungsreise" gehandelt hätte, darf auf das Erkenntnis des VwGH vom 28.03.2001, 2001/13/0194, verwiesen werden, in dem der VwGH den anstrengenden Charakter einer Programmgestaltung nicht als entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung beruflich veranlasster Reisen von solchen privater Natur beigemessen hat.

Nach obigen Ausführungen sind die Aufwendungen für die Reisen nach Mauritius und Sizilien nicht als Betriebsausgaben zuzulassen, sondern als nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 zu qualifizieren.

Die Berufung hinsichtlich der Anerkennung der Aufwendungen für die beiden Studienreisen nach Mauritius und Sizilien war daher als unbegründet abzuweisen.

Salzburg, am 14. November 2005